

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 43/2011

Veröffentlicht am: 06.07.2011

Beschluss Prüfungsausschuss Lehramt Sport vom 17.11.10

Änderungen

**Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit -
Sporteignungsfeststellung- als weitere Zulassungsvoraussetzung für das
Studium des Fachs Sport für das Lehramt an Gymnasien mit Abschluss Erste
Staatsprüfung an der Philipps-Universität Marburg**

Veröffentlichungsnummer: 16/2010

Veröffentlicht am: 30.04.2010

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an der Philipps-Universität Marburg beschlossen, die Bestandteil des Anhangs 2 der Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium für das Lehramt an Gymnasien vom 03. März 2010 ist.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Sparteignungsprüfung

Alte Formulierung:

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit bereits durch eine entsprechende gleichwertige Prüfung an einer anderen Universität in der Bundesrepublik erfolgreich erbracht haben, entfällt die Sparteignungsfeststellungsüberprüfung, wenn die Nachweise nicht älter als zwei Jahre sind. Gleiches gilt für Studienbewerber, die einen Sportleistungskurs mit mindestens 13 Punkten abgeschlossen haben. Die Nachweise sind bei Antragstellung auf Zulassung zum Sportstudium zu erbringen.

Geänderte Formulierung:

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit bereits durch eine entsprechende gleichwertige Prüfung an einer anderen Universität in der Bundesrepublik erfolgreich erbracht haben, entfällt die Sparteignungsfeststellungsüberprüfung, wenn die Nachweise nicht älter als zwei Jahre sind. Gleiches gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Sport als Abiturskurs mit mindestens 13 Punkten abgeschlossen haben. Die Nachweise sind bei Antragstellung auf Zulassung zum Sportstudium zu erbringen.

§ 2 Antrag, Meldefristen und Zulassung zur Sparteignungsfeststellung

Alte Formulierung:

(1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird *auf Antrag* zugelassen, wer folgende voraussetzende Nachweise vorlegt:

- c) Nachweis über das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze und
- d) Nachweis über das Deutsche Sportabzeichen in Bronze, die nicht älter sein dürfen als ein Jahr.

Geänderte Formulierung:

(1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird *auf Antrag* zugelassen, wer folgende voraussetzende Nachweise vorlegt:

- c) Nachweis über das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze und
- d) Nachweis über das Deutsche Sportabzeichen in Bronze, die nicht älter sein dürfen als zwei Jahre.

§ 5 *Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen der Eignungsfeststellung*

Alte Formulierung:

(2) Die Sparteignungsprüfung ist bestanden, wenn die gem. Anlage beschriebenen Aufgaben absolviert und in jedem Teilbereich die vorgeschriebene Mindestpunktzahl von 4 Punkten in den drei Teilprüfungen erreicht wurde. Das Nichtbestehen eines Teilbereichs hat das Nichtbestehen der gesamten Eignungsfeststellungsprüfung zur Folge.

Geänderte Formulierung:

(2) Die Sparteignungsprüfung ist bestanden, wenn die gem. Anlage beschriebenen Aufgaben absolviert und in jedem Teilbereich die vorgeschriebene Mindestpunktzahl von 3 Punkten in den drei Teilprüfungen erreicht wurde. Das Nichtbestehen eines Teilbereichs hat das Nichtbestehen der gesamten Eignungsfeststellungsprüfung zur Folge.

Anlage 1

1. Demonstration der Ball- und Mitspielfähigkeiten

Bestehen des Teilbereichs Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeiten:

Alte Formulierung:

Bestanden hat, wer aus den drei Aufgaben mindestens 4 Punkte erreicht hat.

Geänderte Formulierung:

Bestanden hat, wer aus den drei Aufgaben mindestens 3 Punkte erreicht hat.

2. Demonstration der turnerischen Bewegungsfähigkeit an Geräten

Aufgabe 2: Schaukeln

Alte Formulierung:

Aufgabe:
Schaukelringe, reichhoch, Niedersprungmatte:

Langhang an den Ringen, 3 x Vor- und Rück-Schaukeln im Langhang mit jeweils 2 Laufkontakten und deutlicher Schwungverstärkung jeweils am Ende des Vor- bzw. Rückschaukelns. Im vierten Vorschaukeln Heben in den Strecksturzhang, Rückschaukeln, Vorschaukeln und Rückschaukeln mit deutlicher Schwungverstärkung im Strecksturzhang, am Ende des Vorschaukelns Abschwingen

mit einer halben Längsachsdrehung in den Langhang, Rückschwung zur halben Längsachsdrehung (zurück drehen), Vorschaukeln und Rückschaukeln zum Niedersprung auf die Niedersprungmatte.

Bestehen der Teilprüfung Demonstration der turnerischen Bewegungsfähigkeit an Geräten

Die Überprüfung der Bewegungsfähigkeit an Geräten ist bestanden, wenn in den drei Aufgaben insgesamt mind. 4 Punkte erreicht wurden.

Geänderte Formulierung:

Aufgabe:

Schaukelringe, reichhoch, Niedersprungmatte:

Langhang an den Ringen, 3 x Vor- und Rück-Schaukeln im Langhang mit jeweils 2 Laufkontakten und deutlicher Schwungverstärkung jeweils am Ende des Vor- bzw. Rückschaukelns. Im vierten Vorschaukeln Heben in den Strecksturzhang, Rückschaukeln, Vorschaukeln und Rückschaukeln mit deutlicher Schwungverstärkung im Strecksturzhang, am Ende des Vorschaukelns Abschwingen in den Langhang, Vorschaukeln und Rückschaukeln zum Niedersprung auf die Niedersprungmatte.

Bestehen der Teilprüfung Demonstration der turnerischen Bewegungsfähigkeit an Geräten

Die Überprüfung der Bewegungsfähigkeit an Geräten ist bestanden, wenn in den drei Aufgaben insgesamt mind. 3 Punkte erreicht wurden.

3. Demonstration der rhythmisch - tänzerischen Bewegungsgestaltung

Bestehen der Teilprüfung Demonstration der rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung:

Alte Formulierung:

Die Überprüfung der Demonstration der rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung ist bestanden, wenn in den drei Aufgaben insgesamt mindestens 4 Punkte erreicht wurden.

Geänderte Formulierung:

Die Überprüfung der Demonstration der rhythmisch-tänzerischen Bewegungsgestaltung ist bestanden, wenn in den drei Aufgaben insgesamt mindestens 3 Punkte erreicht wurden.

In Kraft getreten am: 07.07.2011